

<p style="text-align: center;">Satzung des Eigenbetriebes "Schweriner Abwasserentsorgung"</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V), und § 6 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V – EigVO) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung beschlossen:</p>		<p style="text-align: center;">EIGENBETRIEBSSATZUNG</p> <p style="text-align: center;">Satzung des Eigenbetriebes Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 und § 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 25.02.2008 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand und Name</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Schwerin erfüllt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Form eines Eigenbetriebes.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin".</p>	<p>Abs. 1 und 2 wurden getauscht, der Gegenstand wurde modifiziert.</p> <p>Die Einteilung in Bereiche erfolgt aus der Übernahme der Aufgabe der Straßenentwässerung. Anzugeben in der Satzung gem. §1 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 EigVO M-V</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Gegenstand und Bereiche</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin“.</p> <p>(2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Schwerin sowie • die Umsetzung von investiven Maßnahmen im vorgenannten Bereich. <p>(3) Der Eigenbetrieb ist in folgende Bereiche gegliedert</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Abwasserentsorgung: Diesem Bereich obliegt die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung des auf den Grundstücken in der Landeshauptstadt Schwerin anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers sowie des Fäkalschlammes.

<p>(3) Die Betriebsführung des Eigenbetriebes kann auf Dritte übertragen werden.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Straßenentwässerung: Diesem Bereich obliegt die Aufgabe der Entsorgung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. <p>(4) Die Durchführung der Aufgaben des Eigenbetriebes kann auf Dritte übertragen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (i. W. fünfundzwanzigtausend Euro).</p>	<p>Anzugeben in der Satzung gem. § 9 Abs. 1 EigVO M-V</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). (2) Vom Stammkapital entfallen auf den Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Abwasserentsorgung 25.000 Euro, - Straßenentwässerung 0 Euro.
<p style="text-align: center;">§ 3 Werkleitung</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt, die die Bezeichnung "Werkleitung" trägt. (2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. Für den oder die Werkleiter können ein oder mehrere Stellvertreter bestellt werden.</p> <p>Ist nur ein Werkleiter bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Die gleiche Regelung gilt für den Stellvertreter. Sind</p>	<p style="text-align: right;">Alt in § 6 Abs. 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Vertretung des Eigenbetriebs - Werkleitung</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt, welche die Bezeichnung "Werkleitung" trägt. (2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Für Mitglieder der Werkleitung können ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Das einzelne Mitglied führt die entsprechende geschlechtsspezifische Bezeichnung. (3) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. (4) Ist nur ein Mitglied der Werkleitung bestellt, so ist dieses allein vertretungsberechtigt. Die gleiche Regelung gilt für das</p>

<p>mehrere Werkleiter und/oder Stellvertreter bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Werkleiter gemeinsam bzw. durch einen Werkleiter und einen Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter vertreten.</p>	<p>Alt in § 6 Abs. 2</p>	<p>stellvertretende Mitglied. Sind mehrere Mitglieder der Werkleitung und/oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinsam bzw. durch ein Mitglied der Werkleitung und stellvertretendes Mitglied oder durch zwei stellvertretende Mitglieder vertreten.</p> <p>(5) Erklärungen im Sinne von § 4 Abs. 3 EigVO können bei Verpflichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1.250.000 Euro, 2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro, 3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro <p>vom einem Mitglied der Werkleitung allein oder einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p>(3) Die Werkleitung trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 EigVO unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 2 dieser</p>		<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben der Werkleitung</p> <p>(1) Die Werkleitung trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 dieser</p>

<p>Betriebssatzung.</p> <p>(4) Der Werkleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:</p> <p>(1) die in § 5 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;</p> <p>(2) Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes;</p> <p>(3) Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt;</p> <p>(4) Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten, soweit sich aus § 8 Abs. 4 Nr. 7 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin nichts anderes ergibt oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung vor.</p>	<p>Anpassung an die neuen gesetzlichen und Tariflichen Bezeichnungen</p>	<p>Betriebssatzung.</p> <p>(2) Der Werkleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:</p> <p>1. die in § 6 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;</p> <p>2. Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes;</p> <p>3. Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt;</p> <p>4. Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 13 und bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.</p> <p>(3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung vor.</p>
<p>§ 4 Werkausschuss</p> <p>(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung</p>		<p>§ 5 Werkausschuss</p> <p>(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung</p>

<p>“Werkausschuss” führt.</p> <p>(2) Der Werkausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.</p>	<p>Anforderung aus der Verwaltungsvorschrift zur EigVO</p>	<p>“Werkausschuss” führt.</p> <p>(2) Der Werkausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.</p> <p>(3) Der Werkausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und mindestens ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das einzelne Mitglied führt die entsprechende geschlechtsspezifische Bezeichnung.</p> <p>(4) Sitzungen des Werkausschusses erfolgen regelmäßig, mindestens jedoch ein Mal im Kalendervierteljahr. Die Einberufung der Sitzung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt am Folgetag der Absendung der Einladung. Der Tag der Sitzung wird nicht mitgezählt.</p> <p>(5) In besonderen Fällen kann bei Eilbedürftigkeit eine Sondersitzung einberufen werden. Hierfür gilt eine verkürzte Frist zur Einberufung von drei Kalendertagen. Der Werkausschuss ist in diesem Fall nur dann beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(6) In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung und der Inhalt der vorgesehenen Beschlüsse anzugeben. Die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Werkausschusses rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin sowie der Geschäftsordnung der</p>
---	--	--

		Stadtvertretung sinngemäß.
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Werkausschusses</p> <p>(1) Der Werkausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten vor, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind.</p> <p>(2) Der Werkausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 EigVO</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen der Nummer 1 bei Verträgen <ol style="list-style-type: none"> a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro; b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 50.000 Euro bis 125.000 Euro; 2. im Rahmen der Nummer 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb des Vermögensplanes ab 125.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 125.000 Euro je Investitionsmaßnahme. 	<p>Die Anpassung wurde erforderlich, da die neue EigVO zwischen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen (für Investitionen) differenziert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben des Werkausschusses</p> <p>(1) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind.</p> <p>(2) Der Werkausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen der dortigen Nummer 1¹ bei Verträgen <ol style="list-style-type: none"> a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro; b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 bis 50.000 Euro; 2. im Rahmen der dortigen Nummer 2 <ol style="list-style-type: none"> a) bei überplanmäßigen Aufwendungen ab 125.000 Euro sowie b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 125.000 Euro.

¹ Verträge der Gemeinde mit

- Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse
- dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Gemeinde
- natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die vorgenannten Personen vertreten werden.

<p>(3) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, beschließt der Werkausschuss weiterhin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Art der Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen <ol style="list-style-type: none"> a) soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem Wert von mehr als 50.000 Euro und nach der VOB ab einem Wert von mehr als 500.000 Euro, b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der VOL ab einem Jahresbetrag der 	<p style="text-align: center;">Klarstellung im Hinblick auch auf die Regelungen in § 4 Abs. 2 und 3</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. im Rahmen der dortigen Nummer 3 <ol style="list-style-type: none"> a) bei überplanmäßigen Auszahlungen je Investitionsmaßnahme ab 125.000 Euro sowie b) bei außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 125.000 Euro je Investitionsmaßnahme. 4. im Rahmen der dortigen Nummer 5 bei der Aufnahme und Umschuldung von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens. <p>Ziffer 2 und 3 sind nur dann anzuwenden, wenn dadurch das bestätigte Gesamtvolumen des Erfolgsplans oder des Finanzplans überschritten wird.</p> <p>(3) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, beschließt der Werkausschuss weiterhin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Einleitung und die Art der Ausschreibung: <ol style="list-style-type: none"> a) soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem Wert von 50.000 Euro und nach der VOB ab einem Wert von mehr als 500.000 Euro, b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der VOL ab einem Jahresbetrag der
--	---	---

<p>wiederkehrenden Leistung von mehr als 125.000 Euro und nach der VOB ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro,</p> <p>c) nach VOF ab einem Wert von mehr als 250.000 Euro;</p> <p>2. über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 25.000 Euro bis 50.000 Euro; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,</p> <p>3. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden über Abgaben von jeweils mehr als 10.000 Euro bis</p>	<p>Aufnahme der Regelung aus der Hauptsatzung</p> <p>Neu in gesondertem Absatz</p>	<p>wiederkehrenden Leistung von mehr als 125.000 Euro und nach der VOB ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro,</p> <p>c) nach VOF ab einem Wert von mehr als 250.000 Euro</p> <p>Mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens wird der Werkleitung zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführten Verfahren den Zuschlag zu erteilen.</p> <p>2. über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 25.000 bis 250.000 Euro,</p> <p>3. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden über Abgaben</p>
--	--	---

<p>50.000 Euro je Einzelfall;</p> <p>4. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von 250.000 Euro bis 500.000 Euro;</p> <p>5. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 25.000 Euro bis 50.000 Euro beträgt.</p> <p>(4) Bei Überschreitung der in Absatz 2 und 3 bestimmten Wertgrenzen entscheidet die Stadtvertretung.</p>	<p>Anpassung Wertgrenzen an Hauptsatzung</p> <p>Neuaufnahme</p>	<p>von jeweils mehr als 50.000 bis 500.000 Euro je Einzelfall;</p> <p>4. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von 250.000 bis 500.000 Euro;</p> <p>5. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 25.000 bis 50.000 Euro beträgt.</p> <p>6. über den Vorschlag an den Landesrechnungshof zur Bestellung des Abschlussprüfers.</p> <p>(4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. Ist die Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins oder Jahresbetrag der Zins oder der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten sein würde.</p> <p>(5) Bei Überschreitung der in Absatz 2 und 3 bestimmten Wertgrenzen entscheidet die Stadtvertretung.</p>
<p>§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>(2) Erklärungen im Sinne von § 4 Abs. 3 EigVO bedürfen bei Verpflichtungen</p> <p>1. die auf eine einmalige Leistung</p>	<p>Neu in § 3 Abs. 3</p> <p>Neu in § 3 Abs. 5</p>	

<p>gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1,25 Mio. Euro,</p> <p>2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,</p> <p>3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro</p> <p>nicht der Einhaltung der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Formerfordernisse.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Berichtspflichten / Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Schwerin beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.</p> <p>(2) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und</p>		<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Berichtspflichten</p> <p>(1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Schwerin beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.</p> <p>(2) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin vierteljährlich</p>

<p>Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten.</p> <p>Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen zuzuleiten und ihm auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Prüfung des Jahresabschlusses über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Stadtvertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.</p>	<p>EigVO enthält dazu eine Regelung</p>	<p>über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Finanzplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten.</p> <p>(3) Die Werkleitung hat dem gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen zuzuleiten und ihm auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.</p>
<p>§ 8 Sprachformen</p> <p>Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.</p>	<p>Kann entfallen.</p>	
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die</p>		<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.07.2000</p>

Satzung des Eigenbetriebes "Schweriner Abwasserentsorgung" der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.08.1997 außer Kraft.		in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.01.2011 außer Kraft.
--	--	--